



# MARKTGEMEINDE GÖTZIS

## WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

### (Förderungsrichtlinien für Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen)

1. Die Förderung ist eine Wirtschaftsförderung, welche in erster Linie die Schaffung neuer Arbeitsplätze berücksichtigt.
2. Die jährliche steuerpflichtige Lohnsumme hat mindestens EUR 72.673,-- zu betragen. Sofern diese steuerpflichtige Mindestlohnsumme in einem Kalenderjahr nicht erreicht wird, erfolgt daher keine Förderung.  
Ausnahme sind Jungunternehmer, bei denen keine Mindestlohnsumme Förderungsvoraussetzung ist.
3. **Förderungssatz:** 33 % der abzuführenden Kommunalabgabe
4. **Förderungszeitraum:** 36 Monate (3 Jahre).
5. **Förderungsauszahlung:** Während des Förderungszeitraumes (1.-36. Monat)
6. **Rückzahlungsverpflichtung:** Bei Verlegung der Betriebsstätte während des Förderungszeitraumes und bis zum 36. Monat nach Ablauf des Förderungszeitraumes (1.-72. Monat) ist die gewährte Wirtschaftsförderung anteilmäßig wie folgt zurückzuzahlen:

Betriebssitz in der Gemeinde ab Inanspruchnahme der Fdg.	Förderungsanspruch	Förderungsrückzahlungsverpflichtung
1. bis 36. Monat ( 3 Jahre)	kein Anspruch	100 %
37. bis 48. Monat (4. Jahr)	1. bis 12. Monat	aliquot 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat 100 %
49. bis 60. Monat (5. Jahr)	1. bis 24. Monat	aliquot 13. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat 100 %
61. bis 72. Monat (6. Jahr)	1. bis 36. Monat	aliquot 25. bis 36. Monat

7. **Abrechnung/ Auszahlung:** Die Wirtschaftsförderung kann auf die abzuführende Kommunalabgabe aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung auf andere Abgaben bzw. Entgelte ist nicht zulässig.



---

## MARKTGEMEINDE GÖTZIS

---

8. **Erklärungspflicht:** Der Förderungsbewerber hat jährlich, gleichzeitig mit der Vorlage der Kommunalsteuererklärung, spätestens bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten gegliederte Aufstellung über die aufgerechnete Kommunalsteuerförderung abzugeben.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
10. **Förderungsverlust:** Die genannte Förderung ist zurückzustatten, wenn
  - a) Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
  - b) Der Förderungswerber mit der Zahlung der laufend fälligen Kommunalabgabe in Verzug gerät und trotz vorhergehender Zahlungsurgenz, in welcher auf den Verlust der Wirtschaftsförderung hingewiesen wird, die fällige Kommunalabgabe nicht abführt.